

## Geschäftsordnung für das Schlichtungsgremium des Montessori Bundesverbands Deutschland e.V.

### 1. Auftrag

Die Satzung des Montessori Bundesverbands Deutschland gibt folgendes vor:

- (1) Das Schlichtungsgremium setzt sich aus 3 bis 5 Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden, und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Es gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
- (3) Gegen Entscheidungen des Schlichtungsgremiums bleibt der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Das Schlichtungsgremium entscheidet bei Auffassungsunterschieden laut Satzung

- über die Zugehörigkeit eines Mitglieds im Einrichtungsverband zur Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“;
- über die Einstufung von Kurskonzepten einer Ausbildungsorganisation als „eigenständig“.
- über die Einstufung einer Bildungseinrichtung bzw. eines Einrichtungsteils als „Montessori-orientiert“;
- über die anzusetzenden Werte der beitragsbestimmenden Faktoren von Mitgliedern;
- über die Berufung bzgl. Beschlüssen zum Ausschluss von Mitgliedern.

Die Geschäftsordnung gibt für die Aufgaben des Schlichtungsgremiums zusätzlich folgendes vor:

- Das Schlichtungsgremium kann bzgl. der Zugehörigkeit von Einrichtungsträgern zur Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ Kriterien für Grenzfälle erarbeiten;
- Ab 2023: Falls ein geografisch zuständiger Einrichtungsverband dem Antrag eines Einrichtungsträgers auf Einzelmitgliedschaft nicht zustimmt, kann der Einrichtungsträger eine Anhörung im Schlichtungsgremium beantragen, das gegenüber dem Einrichtungsverband ggf. eine Empfehlung ausspricht.
- Sollten sich ein Mitglied und der Vorstand sich über eine beantragte Beitragsermäßigung nicht verständigen können, entscheidet das Schlichtungsgremium.

### 2. Zusammensetzung

Das Gremium sollte möglichst mindestens vier Mitglieder haben.

Die Mitglieder des Gremiums sind der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich; an Aufträge und Weisungen Dritter sind sie nicht gebunden.

Kandidat\*innen werden von den Einrichtungsverbänden, Ausbildungsorganisationen und Personenvereinigungen vorgeschlagen.

Die Mitgliederversammlung stimmt über jedes Gremiumsmitglied Mitglied einzeln ab, wobei die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei der Zusammensetzung des Gremiums soll darauf geachtet werden,

- dass mindestens ein/e Vorgeschlagene/r von jeder der drei genannten Mitgliedschaftsarten gewählt wird;
- dass nicht mehr als eine Person von einer Organisation Mitglied ist.

Die Mitglieder des Gremiums wählen die/den Vorsitzende/n des Gremiums und deren/ dessen Stellvertreter/in aus ihren Reihen.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf der Amtszeit kann in Abstimmung zwischen Gremium und Vorstand ein neues Mitglied ernannt werden, so dass das Gremium möglichst den o.g. Zusammensetzungskriterien wieder entspricht. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt dieses Mitglied für die verbleibende Amtszeit oder wählt dafür ein neues Mitglied.

Bei fortgesetzter Nichtbeteiligung eines Mitglieds an der Arbeit des Gremiums kann nach erfolgloser Mahnung, die Beteiligung zu verbessern, in Abstimmung mit dem Vorstand das Gremium ein neues Mitglied ernennen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt dieses Mitglied für die verbleibende Amtszeit oder wählt dafür ein neues Mitglied.

### **3. Sitzungen**

Das Gremium wird nach Bedarf zu physischen oder virtuellen Sitzungen einberufen. Es ist einzuberufen, wenn eines der oben genannten Entscheidungsfälle vorliegt, ebenso wenn dies von einem Gremiumsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Sitzungen des Gremiums werden durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform einberufen. In dringenden Fällen, insbesondere wegen strittiger Mitgliederrechte an bevorstehenden Mitgliederversammlungen, kann der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter die Frist abkürzen und Sitzungen mündlich oder fernmündlich einberufen.

Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Gremiumsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks verlangt. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine Stimmabgabe in Textform durch abwesende Mitglieder des Gremiums möglich ist.

Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter\*innen des Bundesverbands, die mit dem Schlichtungsgegenstand befasst sind, nehmen auf Einladung des Gremiums als Gast teil.

Die Auslagenerstattung für Gremienmitglieder erfolgt gemäß der Reisekostenordnung des Bundesverbands.

### **4. Beschlüsse**

Beschlüsse sind anfechtbar, wenn mehr als ein Gremiumsmitglied nicht beteiligt ist.

Gremiumsmitglieder, die Interessenskonflikte zu einem anstehenden Beschluss haben, nehmen an der Beschlussfassung nicht teil. Sie melden den Interessenskonflikt bereits bei der Bekanntgabe der anstehenden Beschlussfassung an.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung eines anwesenden Mitglieds zählt in diesem Fall als „Beteiligung“, wird aber nicht als abgegebene Stimme gewertet.

Beschlüsse des Gremiums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Beschlussfassung durch fernmündliche Stimmabgabe oder in Textform ist zulässig, wenn sie der/die Vorsitzende des Gremiums oder im Verhinderungsfall seine/ihre Stellvertreter/in anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. Durch fernmündliche Stimmabgabe oder in Textform erfolgende gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen.

### **5. Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse**

Über Sitzungen und Beschlüsse des Gremiums ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Datum, Ort, die Teilnehmer\*innen, die Gegenstände der Tagesordnung,

der wesentliche Inhalt der Diskussionen und die Beschlüsse des Gremiums anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Gremiumsmitglied unverzüglich in Textform zu übersenden.

Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, sind außerdem in die Niederschrift über die nächste Gremiumssitzung aufzunehmen.

Die Niederschrift nach Abs. 1 und 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Gremiums, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von 2 Wochen nach Absendung in Textform beim Vorsitzenden widersprochen hat. Beschlüsse werden den Betroffenen erst dann mitgeteilt.

Die vom Gremium gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Vorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

Das Gremium berichtet der Mitgliederversammlung des Bundesverbands regelmäßig über seine Arbeit.

Die Geschäftsstelle des Bundesverbands stellt dem Gremium geeignete Dokumentationsmittel zur Verfügung, um seine Arbeitsergebnisse zu speichern und hierbei Vertraulichkeit zu wahren.

## **6. Verschwiegenheitspflicht**

Jedes Mitglied des Gremiums ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse des Gremiums zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Gremium bekannt geworden sind, auch über die Beendigung seines Amtes als Gremiumsmitglied hinaus. Das Gleiche gilt für Gäste.

## **7. Aktualisierung**

Bei Aktualisierungen der Aufgabenstellung des Gremiums in der Satzung wird auch diese Geschäftsordnung aktualisiert, ohne dass es einer erneuten Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung Bedarf. Den Mitgliedern des Bundesverbands wird die Aktualisierung zur Kenntnis gegeben.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Montessori Dachverbands Deutschland e.V. am 21.03.2021 beschlossen und tritt gleichzeitig mit der Neufassung der Satzung für den Bundesverband in Kraft.